C/2024/3231

17.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11241 – EEX / NASDAQ POWER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3231)

1. Am 3. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— European Energy Exchange AG („EEX“, Deutschland), kontrolliert von der Deutsche Börse AG (Deutschland),

— Nasdaq Power (USA), kontrolliert von Nasdaq, Inc. (USA).

EEX wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Nasdaq Power erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der dänischen und der finnischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen.

Die folgenden Länder haben sich dieser Verweisung angeschlossen:

— Norwegen,

— Schweden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EEX entwickelt, betreibt und vernetzt Energie- und Commodity-Märkte. Insbesondere erbringt das Unternehmen Handels- und Clearingdienste für verschiedene Commodities, so auch Commodities aus dem Energiesektor, in verschiedenen Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und den nordischen Ländern (Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland). Die Clearingdienste von EEX werden über seine Clearingstelle European Commodity Clearing („ECC“) erbracht.

— Nasdaq Power umfasst bestimmte Teile des europäischen Commodity-Handelsgeschäfts von Nasdaq Inc., insbesondere die Sparten für Dienstleistungen zur Erleichterung des Handels mit nordischen, französischen und deutschen Stromderivaten sowie mit EU-Emissionszertifikaten (sogenannten EU-CO_2-Emissionsrechtederivaten) und EPAD (Electricity Price Area Differential).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11241 – EEX / NASDAQ POWER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË